

PETER BLICKLE

Der Gemeine Nutzen

Ein kommunaler Wert und seine politische Karriere

Neulich hat Matthew S. Kempshall¹ eine gelehrsame Arbeit über die Frage der philosophisch angemessenen Lokalisierung des „*bonum commune*“-Topos im 13. und 14. Jahrhundert vorgelegt. Er untersucht äußerst detailliert das Werk von acht Autoren, die als politische Theoretiker oder Fürstenspiegler gelten können, unter ihnen Albertus Magnus, Thomas von Aquin und Heinrich von Gent. Das endliche Ergebnis der Darstellung lautet, inhaltlich sei der Begriff *bonum commune* stärker von Augustinus als von Aristoteles geprägt. Begriffsgeschichte wird seit langem auf diese Weise betrieben, als Analyse intellektueller Diskurse, namentlich wenn es sich um Begriffe der politischen Sprache handelt.

Zeitgleich mit Kempshall hat Thomas Simon² den deutschen Begriff „Gemeinwohl“ zu definieren versucht, allerdings von einem anderen Standort ausgehend, denn ihn interessiert, weshalb er einen so prominenten Platz bei der Begründung der Polizeiordnungen im 16. und 17. Jahrhundert einnimmt. Auch er bedient sich teilweise desselben Materials wie Kempshall. Nach seiner Einschätzung stellen die Theoretiker und Praktiker der Politik des Mittelalters und der Frühneuzeit für Gemeinwohl zwei korrespondierende lateinische Äquivalente zur Verfügung, einerseits *utilitas publica* und *salus publica*, andererseits *bonum*, *bonum commune* und *bonum publicum*. Daneben gibt es einen zweiten Traditionsstrang für die Gemeinwohlformel der Frühen Neuzeit, den Simon im wesentlichen aus der neueren geschichtswissenschaftlichen Literatur zieht. „Mindestens ebenso wichtig“, kann man bei ihm lesen, „wie die gesamten rechts- und politikwissenschaftlichen Ausdrücke ist aber schließlich der volkssprachliche Ausdruck *Gemeiner Nutz*“.³

Dieser Ansatz soll im folgenden aufgenommen und vertieft werden. Die Kernthese ist im Titel ausgedrückt und besagt, dass erstens der *Gemeine Nutzen* ein in der kommunalen Welt entwickelter Wert ist, der zweitens seine *politische Karriere* dadurch gemacht hat, dass er ein umfassender Legitimationsbegriff für staatliches Handeln wurde und über die

¹ Kempshall 1999.

² Thomas Simon, in diesem Band.

³ Ebd. Simon interessiert in der Durchführung seiner Fragestellung dann vor allem, welche Verbindung die Gemeinwohlformel in der Neuzeit mit der Staatsräsonformel eingehen kann.

Transformation von Gemeiner Nutzen zu Gemeinwohl und Wohlfahrt bis heute geblieben ist.⁴

Wie sich das Wort Gemeiner Nutzen bildet und was es abbildet (1) wird zunächst am exemplarischen Fall einer Stadt erörtert (1.1), der dann auf seine mögliche Generalisierbarkeit (1.2) auf die dörfliche und die regionale Ebene befragt wird. Dabei erfolgt wegen der semantischen Schwierigkeiten zunächst eine Beschränkung auf den deutschsprachigen Raum. Erst in einem zweiten Schritt werden anderssprachige Länder hinzugezogen (1.3), um den behaupteten Zusammenhang vom Gemeinem Nutzen und kommunaler Ordnung zu prüfen. *Die politische Karriere des Begriffs* (2), die mit seinem allmählichen Eindringen in die Traktate der praktischen Philosophie einsetzt (2.1) und ihren Höhepunkt in der politischen Rhetorik der Gesetze des frühmodernen Staates im 16. Jahrhundert erreicht (2.2), wird durch die großen Erschütterungen der Zeit, Reformation und Revolten, erheblich gefördert (2.3). Daraus wird dann ein *Fazit* zu ziehen sein (3), das den Beitrag des Gemeinen Nutzen für die Moderne zu würdigen hat.

1. Gemeiner Nutzen – die Rekonstruktion eines Begriffs

Es ist mit methodischen Schwierigkeiten verbunden, den Gemeinen Nutzen, sein Aufkommen, seinen Inhalt und seine Verbreitung zu rekonstruieren, weil die archivische Überlieferung zentrale Bestände dafür nicht kennt, wie sie etwa vorliegen, geht man dem Begriff Frieden nach. Ersatzweise kann man edierte Bestände durcharbeiten, soweit sie eine gewisse Geschlossenheit aufweisen, und versuchen, über sie die gestellten Fragen zu beantworten.

1.1 Gemeinnutz in der Stadt

Für die Verwendung von Gemeinem Nutzen im städtischen Raum bietet sich Basel an, weil dessen Urkunden von den ersten Nennungen bis ins ausgehende 18. Jahrhundert in 11 Bänden editorisch erschlossen sind.⁵ Basel war im Mittelalter eine bischöfliche Residenz und damit administratives Zentrum eines reichsunmittelbaren Hochstifts, gewann aber ständig an Autonomie dadurch, dass seit 1450 die Zünfte einen hohen Anteil am städtischen Regiment gewannen, 1501 ein Bündnis mit der Eidgenossenschaft abgeschlossen wurde und im Zuge der Reformation Bischof und Domkapitel ihre Residenz nach Pruntrut im Jura verlegten.

In der Mitte des 14. Jahrhunderts tritt der *Gemeine Nutzen* in den Basler Beständen in Erscheinung und gewinnt rasch einen prominenteren Platz. Der Abschluss eines Bündnisses der Stadt Basel mit dem Bischof von Straßburg, dem Abt von Murbach, der Gräfin von

⁴ Maier 1980, S. 278-296.

⁵ Das Basler Material habe ich in einem früheren Aufsatz ausgebreitet, dennoch weise ich zur leichteren Überprüfbarkeit die für die folgenden Überlegungen noch genutzten Quellen einzeln nach. Eine umfassendere Bibliographie zum Gemeinen Nutzen findet sich auch in Blickle 1996, S. 31-40. Es finden folgende Abkürzungen Verwendung: EA, Krütli 1839–1882; LdM, Lexikon des Mittelalters 1980–1998; QW, Schieß et al. 1933–1964; UB Basel, Wackernagel et al. 1899–1910; UB St. Gallen, Wackernagel et al. 1882–1955.

Mömpelgard, dem Landgrafen im Elsass, den elsässischen Städten, sowie der Stadt Freiburg sei „durch [zu, P.B.] unsern und des landes gemeinlichen nutz und notdurft gemeinlich“ erfolgt, heißt hier die Begründung.⁶ Wo sich die Friedensbemühungen räumlich auf die Stadt konzentrierten, konnte an die Stelle des Gemeinen Nutzens auch der *Stadtnutz* treten. 1339 wurde zwischen dem Bischof und dem Domkapitel von Basel einerseits und den Bürgern der Stadt andererseits die sogenannte *große Einung*, ein Vertrag also, geschlossen. Sein Ziel war es, den Frieden in der Stadt sicherer zu machen, was man durch die Androhung drakonischer Strafen zu erreichen suchte. Das Friedenswerk sei „dur [zu, P. B.] unser stette nutze und ere, dur güt und frides willen“ gemacht worden, um es zu festigen, mussten es alle Bürger „mit geswornem eide“ bekräftigen.⁷ Ein anderes Motiv hatten Bischof und Domkapitel: sie traten der Einung bei „durch friden und durch unser stift und der pfaffeheit nutz und ere“.⁸ Soweit bischöfliche und städtische Rechte sich kreuzten, konnten sich *Stiftsnutz* und *Stadtnutz* komplementär ergänzen, auch außerhalb des Bereichs der Friedewahrung. 1354 erlaubte der Bischof auf Bitten der Stadt, den Fischern und Schifflenten, eine Zunft zu errichten, „unser stift und der stat ze nutze und ze eren“.⁹

Der *Stadtnutz* diente, wie hier angedeutet wird, auch als Begründung für, wie man heute sagen würde, infrastrukturelle Maßnahmen, etwa für die Wasserversorgung¹⁰ der Stadt und den Brückenbau über den Rhein.¹¹ Die dafür eigens angestellten Fachleute verpflichteten sich in der Regel, „der statt Basel und der iren nutz und ere ze werben und iren schaden ze wenden“,¹² und diese zunehmend gängig werdende Formel wurde auch in den Amtseid der Vögte des Basler Territoriums¹³ und in die Eide, die bei der Aufnahme ins Bürgerrecht zu leisten waren, eingearbeitet.¹⁴

Offenbar war eine weitgehende Austauschbarkeit von *Stadtnutz* und *Gemeinnutz* nicht ungebräuchlich, wie sich auch beim Brückenbau und Straßenbau belegen lässt.¹⁵ Ähnlich

⁶ UB Basel 4, S. 153 Nr. 163. UB Basel 7, S. 1f. Nr. 2, S. 56f. Nr. 45. Weitere ähnliche Belege UB Basel 5, S. 23 Nr. 17, S. 46f. Nr. 32, S. 140 Nr. 135, S. 194f. Nr. 181, S. 206f. Nr. 196. UB Basel 7, S. 516f. Nr. 402. UB Basel 8, S. 251f. Nr. 326.

⁷ UB Basel 4, S. 132 Nr. 140.

⁸ UB Basel 4, S. 190 Nr. 202.

⁹ UB Basel 4, S. 196 Nr. 208; ähnlich UB Basel 5, S. 220 Nr. 215.

¹⁰ Erstmals 1317: Die Stadt trifft ein Übereinkommen mit dem Stift St. Leonhard über Wasserleitungen „dur unserre stette nutz unde vürderunge“. UB Basel 4, S. 32 Nr. 37. Ergänzend S. 260f. Nr. 290. (1317 heißt eine entsprechende lateinische Version „ob utilitatem publicam civitatis Basiliensis“. UB Basel 4, S. 39f. [VIII].)

¹¹ UB Basel 9, S. 348 Nr. 379.

¹² Zitat nach UB Basel 7, S. 532 Nr. 427; ähnlich UB Basel 8, S. 98 Nr. 141, S. 354 Nr. 444, S. 378 Nr. 484, S. 385 Nr. 494, S. 390f. Nr. 502, S. 398f. Nr. 507. Alle späteren Belege eigens zu nennen würde eine langfädige Kette ergeben, da in der 2. Hälfte des 15. und im 16. Jahrhundert viele in die Dienste der Stadt treten. Auswahlweise für das 16. Jahrhundert UB Basel 9, S. 347 Nr. 378. UB Basel 10, S. 333 Nr. 305, S. 455 Nr. 427.

¹³ Die Belege im wesentlichen unter der vorstehenden Anmerkung. Abweichendes Formular in UB Basel 9, S. 326 Nr. 353, S. 378 Nr. 418.

¹⁴ UB Basel 9, S. 379f. Nr. 420; ähnlich S. 401f. Nr. 458.

¹⁵ UB Basel 7, S. 17 Nr. 16. UB Basel 9, S. 245 Nr. 302, S. 378 Nr. 417. UB Basel 10, S. 569 Nr. 581.

begründeten Bürgermeister und Rat den Verkauf eines Hofes zu Kleinbasel 1401 an die Karthäuser; er sei „durch unser stette gemeynes nutz und notdurft willen“¹⁶ erfolgt. Doch rückt, falls man die Urkundensprache wirklich als repräsentativ gelten lassen darf, der Gemeine Nutzen schließlich doch in den Vordergrund. Als Basel von den im Sundgau begüterten Habsburgern gerügt wurde, im nahen Forst Hard Eichen gefällt zu haben, wehrte es sich mit dem Argument, das „nit umb eygenen, aber gemeines nutzes willen“ getan zu haben, um die durch den Forst führende Straße für die Basler Bürger und auch die österreichischen Untertanen besser befahrbar zu machen.¹⁷ Auch der Gesamtbereich des Münzwesens wurde bereits seit dem mittleren 14. Jahrhundert über den Gemeinnutz seiner Ordnung zugeführt: Münzkonventionen werden mit ihm begründet,¹⁸ die Anstellung städtischer Münzmeister,¹⁹ Verträge mit den Münzgenossen²⁰ und die Einrichtung eines Wechsels, also einer Art Bank.²¹

Im 15. Jahrhundert avancierte der Gemeine Nutzen schließlich zur umfassenden Begründungsfigur der gesamten städtischen Innenpolitik, ja der städtischen Verfassung schlechthin. Als 1406 das Gremium der *Neuner* geschaffen wurde, erfolgte das „durch unser und gemeiner stat nutz und ernen willen“.²² Der Bannwart von St. Alban musste in seinem Amtseid schwören, „der ganzen gemeindt ir aller schaden zů wenden und nutz ze fůrdern“, und zwar, wie es bekräftigend nochmals heißt, zur Beförderung des „gemein nütz“.²³ 1449 wurde diese Praxis durch den Basler Bischof in der Form bestätigt, dass „die von Basel als wol als andere stett umb gemeines nutzes willen wol ze setzen“ hätten, ihnen also ein unbeschränktes Satzungsrecht zukäme.²⁴ 1488 erhielt diese Zuständigkeit das Gütesiegel eines Freiheitsbriefs Kaiser Friedrichs III., in dem es unter Artikel 7 heißt, „das sy in der stat Basel und iren gebieten nu hinfůr ewigclich alles und yeglichs, das sy bey iren eyden erkennen, das ir und gemeiner stat nütz notdurfft und gůt und doch unns, dem heiligen reiche und dem rechten nit widerwertig noch schedlich ist, zů ordnen setzen und zů enntsetzen on allermenigklichs irrung und widersprechen“ befugt sein sollen.²⁵

Verfassungsrang, wenn man so zur Verdeutlichung sagen darf, erhielt der Gemeine Nutzen durch die Ratserkenntnis von 1529. Der Rat habe, heisst es dort, die Ehre Gottes

¹⁶ UB Basel 5, S. 315 Nr. 292. Vgl. UB Basel 6, S. 132f. Nr. 151.

¹⁷ UB Basel 10, S. 256 Nr. 226.

¹⁸ Münzkonvention 1344 zwischen Basel (Bischof und Stadt), Zürich (Äbtissin und Stadt) und Herrschaft Österreich 1344 „durch gemeinen nutz und notdurft dez landes und unserr stetten“. UB Basel 4, S. 148 Nr. 158. Ähnlich ebd. S. 182 Nr. 192. UB Basel 5, S. 100 Nr. 94, S. 318 Nr. 302. UB Basel 6, S. 201 Nr. 199. UB Basel 10, S. 163 Nr. 145.

¹⁹ UB Basel 6, S. 347 Nr. 331. UB Basel 8, S. 155 Nr. 195, S. 333 Nr. 426, S. 465 Nr. 595. UB Basel 9, S. 217 Nr. 289.

²⁰ UB Basel 9, S. 368f. Nr. 403.

²¹ Ebd., S. 257f. Nr. 314.

²² UB Basel 5, S. 359 Nr. 346.

²³ UB Basel 8, S. 350 Nr. 441.

²⁴ UB Basel 7, S. 375 Nr. 214. Der Text bringt zum Ausdruck, dass die Basler „irer statt ordnung umb gemeines nutzes willen“ gemacht hätten, er belegt also eine gängige Praxis und geläufige Begründung.

²⁵ UB Basel 9, S. 59f. Nr. 73.

zu fördern, doch sollen die Ratsherren als „oberkeit irer unnderthonen, denen sy fürge-
setzt, nit vergessen, sondern sich vlissenn mit hohem ernnst ze hanndlen, was zů erhall-
tung gemeinen nutzes, burgerlichenn fridenns unnd einigkeit dienen mag“.²⁶ Der Gemeine
Nutzen gehört damit dem Rang nach zu den herausgehobenen Zwecksetzungen des politi-
schen Verbandes Stadt. Seitdem ist er nicht mehr weiterentwickelt worden.

Der Gemeine Nutzen in den Basler Urkunden dient dazu, den Frieden zu schaffen, das
wirtschaftliche Leben der Stadt mittels Statuten zu normieren und die politischen Ämter
zu legitimieren. Zunächst konkurrierend mit Stadtnutz, siegt schließlich der Gemeine
Nutzen. Es ist nicht ohne Erkenntniswert, abschließend darauf hinzuweisen, dass der auch
namhaft gemachte Stiftsnutz, also jener des Hochstifts Basel, nicht zum Gemeinen Nutzen
fortgeschrieben wird. In dem elfbändigen Basler Urkundenbuch wird der Stiftsnutz nur
ein einziges Mal auch als Gemeinnutz ausgewiesen.²⁷

1.2 Gemeinnutz als kommunaler Wert

Es gibt sicher keinen einsichtigen Grund, weshalb Basel den Gemeinen Nutzen in der
skizzierten Weise entwickelt haben sollte, andere Städte indessen nicht. Dass Städte auch
mit dem Gemeinwohl argumentieren, ist an sich auch für die Stadtgeschichtsforschung
keine neue Erkenntnis,²⁸ wengleich sorgfältigere Alters- und Begriffsbestimmungen
durchaus wünschenswert wären. So mag es angezeigt sein, das Beweisverfahren abkür-
zend, zunächst seine Verwendung im dörflichen und ländlichen Bereich (1) zu untersuchen
und dann die regionale (2) und territoriale Ebene (3) auf sein Vorkommen zu befragen.

(1) Gemessen an der Dichte der Überlieferung findet der Gemeine Nutzen in Dörfern und
auf dem Land nicht weniger Verwendung als in den Städten. Auch gibt es keine Anhalts-
punkte dafür, dass er dort erkennbar später auftauchen würde als in der Stadt. Der Be-
weisgang soll aus Raumgründen auf das Nötigste beschränkt werden.

Auf dem Land werden zunächst vornehmlich Regulierungen des Wirtschaftsleben der
Dörfer mit dem Gemeinen Nutzen begründet. 1482 teilte eine Gemeinde nahe bei St.
Gallen Allmenden auf mit dem Argument, die bisherige Praxis verfehle den „gemeinen
nutz“.²⁹ 1522 legte „ein gnossami zu Schenis“ ihre Wälder in den Bann zu „der gemein
nutz“.³⁰ Auf Allmendfragen musste sich die dörfliche Satzungstätigkeit allerdings nicht
beschränken. Der Gemeinde Utzwil wurde 1420 durch Abt und Konvent des reichsunmit-
telbaren Klosters St. Gallen bestätigt, „was ouch gmain nachburen durch des gmainen
nutz willen fürnement und ansehent und was potten sy darauf haissent setzen, die mag ain
herr abt nemen und sol sy daby schirman“.³¹ Die Satzungskompetenz der Dorfgemeinde
wird hier ohne erkennbare Einschränkung anerkannt, sofern sie dem Gemeinen Nutzen

²⁶ Dürr/Roth 1921–1950, 3. Bd., S. 284f. Nr. 387.

²⁷ Der Bischof verkaufte das jenseits des Rheins liegende Kleinbasel 1391 an die Reichsstadt zu des
„bistüms und der stift kuntlichen gemeinen nucze“. UB Basel 5, S. 167 Nr. 155.

²⁸ Isenmann 1997, bes. S. 213f.

²⁹ UB Basel 5, S. 337, Nr. 236.

³⁰ Elsener 1951, S. 248 Nr. 157.

³¹ UB St. Gallen 5, S. 1042 Nr. 2892 a.

dient. Etwaige Strafgebühren, die durch Übertretung der Gebote anfallen können, erhält der Abt, und er schützt mit seiner und seines Vogtes Autorität die Satzung selbst.

Nimmt man an, die wenigen Belege seien repräsentativ, hier wie am Basler Fall erhoben aufgrund einer günstigen editorischen Erschließung der Urkunden, dann muss der Gemeine Nutzen als legitimatorische Grundlage kommunaler Satzungstätigkeit in der Stadt und auf dem Land gelten.³²

Unter diesen Umständen überrascht auch der Befund nicht, dass bei vertraglichen Abmachungen unter Städten oder Kommunen mit der Legitimationsfigur des Gemeinen Nutzens gearbeitet wurde. Das gilt gleichermaßen für Fischereiordnungen für den Walensee³³ und den Bodensee,³⁴ als auch für Getreidehandelsabkommen zwischen den Reichsstädten Lindau und St. Gallen.³⁵

(2) Von hier war es nur mehr ein kleiner Schritt, dem Gemeinen Nutzen normierenden Charakter für die Politik ganzer Regionen zu geben, vorausgesetzt die gemeindliche Organisation war so stark, dass sie das Leben von Bauern und Bürgern nachhaltig prägen konnte. Ein schönes Belegstück für den unterstellten Zusammenhang liefert das Appenzell.

Die Appenzeller, die Grundholden und Leibeigene des reichsunmittelbaren Klosters St. Gallen waren, leisteten um die Mitte des 14. Jahrhunderts beim Regierungsantritt eines neu ins Amt gekommenen Abtes einen Eid dreifachen Inhalts, nämlich erstens Abt und Konvent „sinü reht“, gemeint sind wohl die Abgaben, zukommen zu lassen, zweitens „sinen und sines gotzhus nutz und ffromen ze fürderren und sinen schaden ze wendden“ und drittens dem Kloster seine Rechte zu weisen und es zu schirmen.³⁶ 1379 wurde dieser sogenannte Huldigungseid strittig. Es bedurfte erst eines ausdrücklichen Befehls der Bodenseestädte, mit denen die Appenzeller verbündet³⁷ waren, um sie zu veranlassen, wie herkömmlich dem Abt eidlich zu versprechen, „sinen und sins gotzhus nutz und fromen ze fürderent und sinen schaden ze wendent“.³⁸

Ein bemerkenswerter Wechsel im Verwendungsmodus von „Nutzen“ ergab sich um 1400, als von den Ammännern ein eidliches Versprechen verlangt wurde, dem Abt „sinem gotzhus und den lendern nutzlich“ zu sein.³⁹ Analog zum Stadtnutz in Basel tritt hier ein Landnutz in Erscheinung. Zeitgleich sind Bündnisse belegt, die ländliche Gemeinden aus dem hinteren Rheintal mit den Appenzellern („dem amman und den lantlütten gemein-

³² Für die Stadt allgemein Isenmann 1988, S. 146, 256, 269. Für die Repräsentativität der Belege vom Land vgl. Blickle 2000, S. 88-98.

³³ Elsener 1951, S. 337, Nr. 236.

³⁴ UB St. Gallen 6, S. 371 Nr. 5495.

³⁵ UB St. Gallen 5, S. 834 Nr. 4004: „durch gemains lands nutz“ willen.

³⁶ UB St. Gallen 3, S. 806 Nr. 75 [Anhang]. Häufiger belegt, vgl. UB St. Gallen 6, S. 97f. Nr. 4648. Rechtsweisung durch die Bauern war angesichts des oral tradierten Rechts im Mittelalter von größter Wichtigkeit. Erst um und nach 1500 wurde dieses Recht verschriftlicht.

³⁷ Ereignisgeschichtliche Zusammenhänge bei Blickle 1980, S. 218ff.

³⁸ UB St. Gallen 4, S. 225 Nr. 1806.

³⁹ Ebd., S. 626 Nr. 2226.

lich“) schlossen und die sie mit der Versicherung bekräftigten, den Appenzellern „ir nutz ze fürderen, iro schaden ze wenden, so verre wir mügen“.⁴⁰

Hinter dem terminologischen Wechsel vom Nutzen des Abtes und des Klosters zum Nutzen des Landes in rund 30 Jahren steht ein bedeutender verfassungsgeschichtlicher Transformationsprozess dieser Region, die sich zunächst in nichts von einer herkömmlichen Klostergrundherrschaft im Reich unterschied. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts fand indessen in Appenzell ein Kommunalisierungsprozess statt. Das lässt sich über die Urkunden belegen. Noch in den 1370er Jahren war keine einzige Gemeinde im Appenzell siegelfähig, um 1400 waren es bereits alle größeren.⁴¹ Um die Mitte des 14. Jahrhunderts lassen sich letztmals St. Galler Ministeriale als Ammänner in Appenzell nachweisen, seitdem besetzten die einheimischen Geschlechter die Ämter. 1377 traten die fünf Gemeinden Appenzell, Hundwil, Urnäsch, Gais und Teufen dem schwäbischen Städtebund bei. Das führt zu einer neuen und vom Kloster gänzlich unabhängigen Institution in Form eines von den Bauern des ganzen Landes gewählten dreizehnköpfigen „Landsrats“ zur Organisation der steuerlichen und militärischen Verpflichtungen gegenüber dem Bund.

An dieser Stelle ist eine generelle Erläuterung angebracht, weil jetzt Grundsätzliches zur Entstehung des Gemeinen Nutzen gesagt werden kann und muss. Im Prozess der Kommunalisierung der mittelalterlichen Herrschaften, gleichgültig, ob er zum Entstehen städtischer oder ländlicher Gemeinden führt, wandelt sich *der Nutzen* prinzipiell, vom Nutzen des Stifts zum Nutzen der Stadt wie in Basel, vom Nutzen des Klosters zum Nutzen des Landes wie in Appenzell, und (um abstrakter und genereller zu sprechen) vom Herrennutz zum Gemeinen Nutz. Die gängige Huldigungsformel, die Herren von ihren Holden im Mittelalter einwarben und eidlich bekräftigen ließen, war auf den Satz zentriert, des *Herrn N.N. Nutzen und Frommen zu fördern und seinen Schaden zu wenden*. In dieser standardisierten Form ließe er sich mühelos in Tausenden von Fällen belegen, als Eid von ministerialischen Vasallen und bäuerlichen Holden gegenüber ihren Herren. Es handelt sich um die rhetorische Grundfigur der Legitimation feudaler Herrschaft.⁴² Der Gemeine Nutzen erklärt sich damit am einsichtigsten als Umarbeitung einer lehens- und feudalrechtlichen Norm in die Lebenswelt der Gemeinden. Es ist eine starke Formel, um die alten mittelalterlichen Herrschaftsverhältnisse abzulösen oder mindestens zu schwächen und sie durch kommunale zu ersetzen oder mindestens zu ergänzen. Der Eid ist ein „Sakrament der Herrschaft“, hat Paolo Prodi gesagt.⁴³

Bislang war von der kommunalen und der regionalen Ebene die Rede, nicht von der territorialen. Territorien unterscheiden sich von Regionen im wissenschaftlichen Sprachgebrauch der Historiker durch ihren vorstaatlichen oder durch eine Art Verfassung gefestigten Charakter. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um weltliche und geistliche Für-

⁴⁰ Ebd., S. 758f. Nr. 2342. Die Versicherung gilt auch für die Stadt St. Gallen.

⁴¹ Die Corroboratio zu UB St. Gallen 4, S. 195 Nr. 1771 sagt deutlich, dass die klösterlichen Ammänner für die Gemeinden Appenzell, Hundwil, Urnäsch, Gais und Teufen siegeln, „won wir aigner insigel niht hattent“. Nach einer Urkunde von 1401 (UB St. Gallen 4, S. 612 Nr. 2211) haben „die lender, dörfer und gegninen Appacell, Huntwile, Trogen, Gossow und Herisow iekliches besunder ir aigen insigel offentlich gehenkt an disen brief“.

⁴² Holenstein 1991.

⁴³ Paolo Prodi 1997.

stentümer handelt oder um Republiken im freistaatlichen Sinn. Zu fragen ist jetzt also, ob der Gemeine Nutzen auch auf der territorialen Ebene als normgebend für politisches Handeln anzutreffen ist und ob Wechselbeziehungen zum kommunalen Gemeinen Nutzen bestehen.

(3) Angesichts des jetzt begründeten Verdachts, der Gemeine Nutzen sei in der Alltags- und Lebenswelt von Gemeinden entstanden, wird man mit der Suche nahe liegender Weise zuerst in der Schweiz beginnen. Um das Ergebnis vorwegzunehmen: die bisher gemachten Beobachtungen lassen sich auf die gesamte Eidgenossenschaft ausweiten. Städte, Länder und Täler begründen ihre Existenz mit dem Gemeinnutz. In Unterwalden beschloss die Landsgemeinde im 15. Jahrhundert, von allen sechzehnjährigen Männern einen Eid zu verlangen, der lautet „unsers gemeinen lands nütz und ere zu fürderen und unsern schaden ze warnen und ze wenden“. Im benachbarten Obwalden war „unsers lands gemeinen nütz“⁴⁴ als Formel gebräuchlich. So legitimiert sich aber auch die Eidgenossenschaft als politischer Verband insgesamt. „Pro comuni utilitate“ schlossen Schwyz, Uri und Nidwalden ihren Bund 1291, „umb ein gemeinen nutz“, wie es in der deutschen Fassung hundert Jahre später heißt.⁴⁵ „Ze nutze und ze eren ufgesetzt“ wird die Erneuerung des Bundes 1315,⁴⁶ und in ähnlichen Wendungen, auch unter Verwendung des Begriffs „gemeiner nutz“,⁴⁷ werden alle weiteren Bünde geschlossen.⁴⁸ Die Schweiz als Verband ruht auf Kommunen, folglich ist die Ausdehnung des Gemeinen Nutzen als verbandsbegründend eigentlich zwingend. Ähnliche Beobachtungen lassen sich aber auch in fürstlichen Territorien machen. Als Beispiel soll, wiederum bedingt durch die editorische Erschließung, aber auch aufgrund von Archivstudien, die gefürstete Grafschaft Tirol dienen.

⁴⁴ Vgl. Blickle 1991, S. 200f.

⁴⁵ QW 1/1, S. 783, Nr. 1681. Zur Datierung der deutschen Fassung vgl. die Bemerkung des Herausgebers ebd., S. 777.

⁴⁶ QW 1/2, S. 412, Nr. 807; vgl. auch ebd., S. 800-811, Nr. 1638 die parallel abgedruckten Fassungen für Luzern, Zürich, Gersau und Tschudi.

⁴⁷ So das Bündnis der drei Länder mit dem Städtebund von 1329. EA 1, S. 255, Nr. 17, in: QW 1/2, S. 710, Nr. 1457 als Regest.

⁴⁸ Vgl. etwa EA 1, S. 256, Nr. 18. Mit dem Berner Bund von 1353 (und dem vorgängigen Zürcher Bund von 1351) bildet sich offensichtlich auch für alle späteren Bundesschlüsse in der Schweiz eine einheitliche Redeweise der Urkunden heraus. Ihre Präambeln versichern „allen, die disen brief sehent oder hören lesen, das wir mit gûten rat und mit sinneklicher vorbetrachtung, durch gûten frid und schirnung unser lip und gûtes, unser stett, unser lender und lûten, durch nütz und fromung willen gemeinlich des landes einer ewigen buntnûss und fruntschaft übereinkomen sein“. QW 1/3, S. 602, Nr. 942. Sie schließen mit der Bekräftigung, Änderungen nur zum Gemeinen Nutzen aller Vertragspartner vornehmen zu wollen. „Wir haben öch einmûteklich mit gûter vorbetrachtung uns selber vorbehebt und behalten, ob wir durch unsern gemeinen nutz und notdürft keinr ding einhelcklich mit enander nu oder hienach jemer ze rat wurdin, anders dann in dirr buntnûss ietz verschriben und berett ist, es wer ze minren oder ze meren, das wir des alle mit enandern wol mügent und gewalt haben sûln [...]“. Ebd., S. 618. Das nämliche Formular verwenden der Zuger Bund (EA 1, S. 275 bzw. S. 278, Nr. 23), der Bund zwischen Zürich und Glarus (EA 1, S. 337 bzw. S. 340, Nr. 44). Abweichende Formulierungen, allerdings unter Verwendung der Nutzen-Figur, im Pfaffenbrief und Sempacherbrief. Vgl. EA 1, S. 301, Nr. 31 und S. 328, Nr. 41.

Gemeinnutz ist, was der Gemeinde dient, heißt die für Land- und Stadtgemeinden Tirols verallgemeinerbare Bedeutung, die sich aus der fünfbandigen Sammlung der Tiroler Weistümer erheben lässt. Gemeiner Nutzen gehört zur geläufigen Sprechweise, wenn Bauern und Bürger Satzungen machen, andere Begründungen lassen sich in ihrer alltäglichen Lebenswelt kaum finden. Für die Tiroler Geschichte ist das von größter Bedeutung geworden, weil der Gemeine Nutzen schließlich zur leitenden Norm der Gesetzgebungstätigkeit des Landesherrn geworden ist.⁴⁹ Tirol besaß von seiner Verfassung her insofern gute Voraussetzungen, Werte der Bauern und Bürger zur Geltung zu bringen, als Vertreter der Landgerichte und der Städte, bäuerliche und bürgerliche Repräsentanten, im Tiroler Landtag als je eigene Kurie Sitz und Stimme hatten. Zu den Spielregeln des Landtags gehörte es, landesfürstliche Forderungen, meist Steuern, mit Beschwerden (Gravamina) zu beantworten.

Die Tiroler haben seit dem 15. Jahrhundert den *Gemeinen Nutzen* als leitende Begründungsfigur in ihre Gravamina geschrieben und damit naheliegenderweise genau jene Vorstellungen verbunden, die sie in ihren gemeindlichen Leben selbst entwickelt hatten. Die Umgehung des Marktzwangs, heißt es dann in den Beschwerdesätzen, soll verboten werden, „weil solhs zu abbruch vnd hyndrung gemains nutz raicht“. Preise für Mehl, Brot, Fleisch, Fische und Wein sollen „zû fürdrung gemains nütz“ festgelegt werden. Adel und Prälaten zu den Steuern des Landes heranzuziehen, diene dem Gemeinen Nutzen.⁵⁰

Der Fürst und seine Regierung gerieten zunehmend unter Druck, dem Gemeinen Nutzen als normativer Regel mehr Raum zu gönnen. Eine der umfangreichsten Beschwerdeschriften, welche die Tiroler Bauern und Bürger je formuliert haben, die 96 Meraner-Innsbrucker Artikel von 1525, schließen mit der Forderung an Erzherzog Ferdinand von Österreich, er solle die Artikel „S[einer] F[ürstlichen] D[urchlaucht] und gemainer lanntschaft zu gut und furdrung gemaines nutz gnediglich annemen und bestatten“.⁵¹ In der Landesordnung, die im folgenden Jahr im Druck publiziert wurde, heißt es dann, sie sei „zu fürdrung des gemainen vnd vnserer Lannschafft frumen vnd nutzen“⁵² erlassen worden. Als umfassendes und erstes großes Gesetzgebungswerk ist sie bis ins 18. Jahrhundert, wenn auch vielfach redaktionell überarbeitet, in der Substanz jedoch wenig verändert, in Geltung geblieben. Der *Gemeine Nutzen* als Wert hatte sich im ganzen Land durchgesetzt.

Tirol ist ein Beispiel dafür, dass in Fürstentümern mit starker kommunaler Fundierung auch der Gemeine Nutzen zur Norm werden kann, wenn auch spät, nachdem er sich in der bäuerlichen und bürgerlichen Welt etabliert hat. Belegen ließe sich das auch für das Her-

⁴⁹ Wiewohl die Taidinge mehrheitlich zeitlich später abgefasst sind, erlaubt doch die Gleichförmigkeit der Wortwahl über alle Jahrhunderte hinweg, den Gemeinnutz als Wert neben den ausdrücklichen Nennungen als verbindlich auch für das 15. Jahrhundert anzunehmen. Belegmaterial gibt es auch aus Vorarlberg, das zu dieser Zeit noch die Tiroler Landtage beschickt. So nach Ordnungen von 1456, 1482 und 1506 bei Burmeister 1973, S. 177, 250ff., 277f., 288.

⁵⁰ Landesregierungsarchiv für Tirol Innsbruck, Landtagsakten Fasz. 1, fol. 31-36 und Codex 597, 14, 15, 19 [letzterer Ordnungen enthaltend, die auf Landschaftsbeschwerden zurückgehen].

⁵¹ Wopfner 1908, S. 67.

⁵² Der Fürstlichen Grafschaft Tirol Landsordnung 1526 (Staatsbibliothek München J. austr. 39), 3.

zogtum Württemberg, das habsburgische Uechtland, das Erzstift Salzburg und das Hochstift Sitten.⁵³

Die Analyse des deutschen Wortes Gemeiner Nutzen auf den verschiedenen politischen Ebenen ist damit zunächst abgeschlossen, und es mag angezeigt sein, erste Schlussfolgerungen zu ziehen. Man wird sinnvollerweise zwischen formalen und materialen Aspekten des Begriffs unterscheiden. *Formal* ist der Gemeine Nutzen erstens die Transformation einer alten Formel aus dem Lehnsrecht und dem Hörigkeitsverhältnis – „des Herren Nutzen fördern und seinen Schaden wenden“ – in ein kommunales Referenzsystem. Der Gemeine Nutzen hat folglich ursprünglich mit dem *bonum commune* der Politiktheorie nichts zu tun. Er ist zweitens eine Hervorbringung der städtischen und ländlichen Kommunen, nicht eine solche des Adels, der Fürsten, der Prälaten und der Bischöfe. *Inhaltlich* ist der Gemeine Nutzen dreifach bestimmbar, erstens als Legitimation für den Frieden, womit die Fehde prinzipiell geächtet und Rechtsansprüche generell vor Gerichten vertreten werden müssen, zweitens für Satzungen zur Sicherung und Verbesserung des kommunalen Zusammenlebens, was ihm einen stark utilitaristischen und rationalen Zug gibt, und drittens als Funktionsumschreibung für kommunale Regimentsformen und Ämter.

1.3 Gemeiner Nutzen in fremden Sprachen

Der Gemeine Nutzen und seine kommunale Fundierung lassen sich auch in anderen europäischen Sprachen aufspüren.

„Commun profit“ dient bei seiner ersten Erwähnung 1305 dazu, für Paris eine Getreide-, Brot- und Bäckerordnung zu erlassen. Zwar wurde sie vom König ausgestellt, Anlass waren indessen „les requestes de la communauté des genz de Paris“, ⁵⁴ die Initiative kam folglich aus der Bürgerschaft, nicht vom Hof. 1415 entstand die erste große Polizeiordnung.⁵⁵ Zur Sicherstellung der Versorgung der Stadt mit Lebensmitteln und Kaufmannswaren aller Art werden „pour le bien et utilité de nous, de nostredicte bonne ville, de toute la chose publique, et des bourgeois, marchans, manans et habitans et autres frequentans et affluans en icelle“, alle Missbräuche abgestellt. Das geschah in der Weise, dass das gesamte in Paris geltende Recht unter Beiziehung von städtischen Ver-

⁵³ Blickle 1973; Übersicht der Belege für die genannten Territorien bei Blickle 1986. Für das Uechtland vgl. Schulze, 1995. Herzog Albrecht VI. legte 1449 einen Konflikt zwischen Rat, Bürgerschaft und Territorium der Stadt Freiburg bei, mit der Begründung „umb gemainen nutzes willen, dadurch das lant erpaun und die güter gepessert werden“ und „unserer stette und comune gemainen nutz in sonderhait zu furdern“ (ebd. S. 138). Der Gemeine Nutzen wird aber auch für die Herrschaft in Anspruch genommen, „umb künftig guot wesen und gemainen nutz unser und des haus Österreich und aller unser obgenanten undertanen“ (ebd.). (In diesem Zusammenhang findet auch der Begriff „policy“ Verwendung (1454), ein selten früher Beleg. Der bislang älteste Beleg datiert aus Wien (1451). Vgl. Pauser 1997, S. 18.) Ergänzend zu Bayern Rankl 1976, S. 73-76.

⁵⁴ „[...] sur lesquelles nous [König Philipp. P.B.] avons ordené et repondu pour *le commun prouffit*, si comme cy-dessoubz est contenu [...]“. Decrusy et al. 1823–1833, hier 2, S. 828 Nr. 411.

⁵⁵ Ebd. 8, S. 427-430 Nr. 626.

treten geprüft, überarbeitet und den aktuellen Bedürfnissen angepasst wurde.⁵⁶ Die Terminologie, ausgedrückt in *commun profit, bien et utilité de la ville, bon régime* siedelt nahe beim Gemeinen Nutzen.

Ein flüchtiger Blick nach Italien lehrt, dass der Gemeine Nutzen ursächlich mit dem *ius statuendi* verbunden ist. Die italienischen Städte und mit ihnen ihr Hinterland entstehen geradezu aus dem Statutarrecht. In Pisa wurden die Statuten des 12. Jahrhunderts „pro communi utilitate“, „pro salute totius civitatis“ und „pro universali omnium utilitate“ erlassen.⁵⁷ Gemeinnutz polarisiert auf Eigennutz, denn gelegentlich wurden die Statuten „pro communi utilitate vel honore et non aliquo speciali amore“ erlassen.⁵⁸ Das italienische Äquivalent *ben comune* diente gelegentlich dazu, korporative Sonderinteressen der Zünfte den gesamtstädtischen unterzuordnen⁵⁹ und den Adel städtischen Rechtsnormen zu unterwerfen.⁶⁰ Theoretiker der kommunalen Ordnung in Italien, Remigius von Florenz etwa, haben dieser Vorstellung mit dem Satz Ausdruck verliehen, „bonum commune praeamandum est bono particulari“.⁶¹

Es geht hier nicht darum, den Variantenreichtum der Begriffe umfassend zu würdigen, sondern ihren Kern freizulegen, der, nicht anders als in den deutschsprachigen Quellen auch, den engen Konnex mit Kommune zeigt. Der Verweis von Remigius von Florenz soll als Brücke zur politischen Theorie dienen, die im Mittelalter naturgemäß nicht davon absehen konnte, dass die verbreitetste Form von Herrschaft die Königs- und Fürsteherrschaft war. Da Könige und Fürsten aber seit dem 16. Jahrhundert in geradezu überwältigender Weise mit dem Gemeinwohl ihre legislativen und administrativen Maßnahmen begründen, bleibt zu fragen, wie der Begriff dorthin gelangt ist.

2. Gemeiner Nutzen – die Karrierewege

Karriere konnte der Gemeine Nutzen in erster Linie dadurch machen, dass er sich als kommunaler Wert hatte etablieren lassen und damit in der bürgerlichen und bürgerlichen Welt tief verankert war. Dieser Umstand blieb für die politische Theorie nicht folgenlos (2.1) und erklärt seine Integration in die Legitimitätsmuster des frühmodernen Staates des 16. Jahrhunderts (2.2), wozu die Reformation und die Revolten viel

⁵⁶ Offensichtlich waren während des 15. Jahrhunderts mehrfach die coutumes erneuert und ergänzend eigene ordonnances erlassen worden, denn 1510 wurde das *Parlement* von Paris vom König angehalten, die „coutumes pour le bien et soulagement de noz subjects“ zu registrieren und zu publizieren. Dazu wurden eigens einberufen „tous et chacuns les comtes, barons, chastelains, seigneurs, haulx justiciers, prélatz, abbez, chapitres, noz officiers ausdits lieux, advocatz, licenciez, praticiens et aultres, bons, notables bourgeois de ladite ville, prévosté et viconté“. Decrusy et al. 1823–1833, 11, S. 560 Nr. 93.

⁵⁷ Celli, 1982, S. 208.

⁵⁸ Ebd., S. 208 Anm. 25. Die *salus patriae* wird gelegentlich von den Juristen gefordert, wenn sie die Rechtskraft eines Statuts anerkennen sollen. Belege bei Baumgärtner 1990, S. 144f.

⁵⁹ Brucker 1977, S. 30.

⁶⁰ Becker, S. 308; Brucker 1977, S. 31ff.

⁶¹ Davis, 1960; das Zitat bei Egenter 1934, S. 81, 84f.

beigetragen haben, weil sie den Gemeinen Nutzen zur Letztbegründung von institutionalisiertem gesellschaftlichem Zusammenleben gemacht hatten (2.3).

2.1 *Herrschertugend und Gemeinwohrrhetorik in der politischen Theorie*

Der Gemeine Nutzen in seiner lateinischen Form von *bonum commune* findet sich in der politischen Theorie des Spätmittelalters, wäre es anders, würden die meisten Arbeiten zu diesem Thema nicht geschrieben worden sein, auch nicht das einleitend zitierte Werk von Kempshall. Es lohnt sich aber, diese Textsorte nach den jetzt erzielten Ergebnissen nochmals genauer zu betrachten, weil sich auch hier bislang zu wenig berücksichtigte Genealogien des Wortes erstellen lassen. Sie werden verständlicher machen, weshalb Gemeinwohl als umfassender Staatszweck eine neuzeitliche, nicht aber schon eine verbreiteter mittelalterliche Begründung von Herrschaft darstellt.

Geistliche und weltliche Fürsten, Grafen und Prälaten haben zur Ausbildung des Gemeinen Nutzens nichts oder wenig beigetragen, war das Ergebnis der Quellenanalyse. Wie verhält es sich, bleibt noch zu fragen, mit den Königen?

Argumentiert man zunächst mit Zeugnissen, die das Selbstverständnis der europäischen Könige spiegeln, dann macht man interessante Beobachtungen. Eine für diese Frage auskunftreiche Quelle sind die Arengen der Königsurkunden. Die Arenga ist der dritte Teil des Protokolls einer Urkunde, in der in allgemeinen rhetorischen Wendungen die Aufgaben, Pflichten und Absichten des Ausstellers in einer feierlichen Sprache inszeniert werden. Vom *Gemeinwohl* ist kaum, jedenfalls immer erst nachgeordnet die Rede. Die Sorge für Religion und Kirche, Friede und Recht stehen eindeutig im Vordergrund.⁶² Heinrich Fichtenau, dem man die analytische Durcharbeitung der Kaiser- und Königsurkunden verdankt, zweifelt selbst daran, dass es sich beim *bonum commune* der Arengen, soweit es Verwendung findet, „um ein eigenständiges Prinzip neben der Wahrung von Recht und Gerechtigkeit“ handle, er bevorzugt vielmehr die Interpretation, das Reden vom Gemeinen Nutzen habe der Abgrenzung des guten Herrschers vom Tyrannen gegolten, nicht aber der Festlegung eines Staatszwecks.⁶³ Diese Beobachtung hat auch Thomas Simon gemacht.

Die Herrscherpropaganda *im Abendland*, so kann man unter Heranziehung kaiserlicher, päpstlicher und königlicher Urkunden vornehmlich aus dem Reich, dann aber auch aus Frankreich und anderen Königreichen sagen, stützt sich auf „Tugenden, Beispiel und Aufgaben des Regenten, die Pflichten der Untertanen und die Bedeutung der Religion“.⁶⁴ Um dem Sachverhalt die nötige Schärfe zu geben – vom *bonum commune* als Aufgabe von Kaisern und Königen kann ernsthaft nicht die Rede sein.

Es gibt allerdings, jedenfalls im deutschsprachigen Bereich, Ausnahmen. Wo König und Kaiser mit dem Gemeinen Nutzen argumentieren, tun sie es vornehmlich als Beteiligte eines Landfriedens. Jenseits der Landfrieden wird Gemeiner Nutzen auf Reichsebene selten verwendet. Wenn 1427 die Reichssteuer des Gemeinen Pfennigs dazu

⁶² Fichtenau 1957, S. 80f.

⁶³ Ebd., S. 81f.

⁶⁴ Ebd., S. 210.

verwendet werden soll, Kriegsknechte zum „gemeinen nuz“ zu werben,⁶⁵ dann dient das ebenso dem Frieden, wie wenn die Femegerichte mit Verweis auf den durch sie gestörten „gemeinen nuz“⁶⁶ verboten werden. Ja auch dort, wo sich der Kaiser programmatisch dazu bekennt, die Bürde des königlichen Amtes „Gott zu Lobe, dem heiligen Reich zu Ehren, unnd durch gemeines Nuz willen“ auf sich genommen zu haben, kann eine solche Aussage im Kontext landfriedenssichernder Satzungen stehen.⁶⁷

Mediävisten unter den Historikern vertreten die Auffassung, „*rex propter bonum commune*“ sei „ein Gemeinplatz mittelalterlicher Herrschaftsethik, der den Zusammenhang von *res publica*, *lex* und gemeinem Nutzen konkretisiert“.⁶⁸ Das Urteil stammt von Ernst Schubert. Es wird von ihm selbst jedoch in seiner Überzeugungskraft geschmälert, wenn er auf dessen quellenmäßige Fundierung zu sprechen kommt. „Auf zwei verschiedenen Entwicklungen beruht die Zuordnung des *bonum commune* zur Obrigkeit“, heißt es erläuternd weiter. „Einmal begannen seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert die Städte sich auf den *gemeinen Nutz* als Ausdruck ihrer Interessen zu berufen – Folgerung letztlich daraus, dass im Spätmittelalter auch der wirtschaftliche Bereich im weitesten Sinne unter *gemein nutz* verstanden werden konnte –, und zum zweiten war das immer wieder behauptete Ziel allen Mühens um eine Reichsreform die Sicherung des *bonum commune*, was sich dann als legitimierende Formel den zur Mithilfe an dieser Reform aufgerufenen Ständen mitteilte“.⁶⁹ Damit wird das *bonum commune* zweifach hergeleitet, von der Stadt (und vom Land, wie man nach den eben vorgezeigten Quellen hinzufügen muss) und über die Reichsreformbewegung von der Politiktheorie.

Soweit sich die Politiktheorie um das Amt des Königs kümmert, tut sie es vornehmlich in den sogenannten „Fürstenspiegeln“. Fürstenspiegel sind Zuschreibungen von Aufgaben an den Fürsten.⁷⁰ Im Mittelalter sind das einerseits persönliche Tugenden, *iustitia*, *aequitas*, *pietas*, *virtutes*, andererseits Amtsvorstellungen, *minister*, *imago*, *vicarius Dei*.⁷¹ Im Hochmittelalter wird der aristotelisch-thomatische Einfluss wirksam, aber auch jetzt wird das *bonum commune* selten aufgerufen⁷² und soweit es eine ethische Forderung einschließt, nicht nur an Könige und Fürsten gerichtet, sondern an alle Obrigkeiten, auch städtische Räte.

Interessant ist die Beobachtung, dass man diejenigen, die das *bonum commune* namhaft machen, mehrheitlich den italienischen Scholastikern und Humanisten zurechnen

⁶⁵ Koch 1747, I, S. 125. In der gleichen Bedeutung 1431 (ebd. S. 142). 1500 wird der Gemeinnutz auch in die Amtseide der Hauptleute von Reichskontingenten eingearbeitet. Ebd. 2, S. 86.

⁶⁶ Ebd. I, S. 158.

⁶⁷ Ebd. I., S. 170. Vgl. ergänzend die Belege bei Merk 1934, S. 494ff. In diesem Zusammenhang vielleicht auch die Wendung „*propter bonum reipublice et communem utilitatem*“ als Begründung Karls 1349, Mainz und Köln zu schützen. MGH Constitutiones 9, bearbeitet von M. Kühn, Weimar 1974–1983, S. 123.

⁶⁸ Schubert 1979, S. 283f.

⁶⁹ Ebd., S. 284.

⁷⁰ Hans H. Anton, Artikel Fürstenspiegel, in: LdM 4, S. 1040–1048.

⁷¹ Ebd.

⁷² Singer 1981. Berges 1983, S. 183, 185, 194, 200, 260. Viele Belege sind interpretatorisch stark überdehnt, um den *Gemeinnutz* als Aufgabe des Fürsten zu belegen.

kann, sie folglich auch der Welt der Stadtstaaten besonders nahe standen. Von der italienischen *Civitas* mit ihrer republikanischen Verfassung führten, wo diese Verfassung theoretisch durchgearbeitet wurde, immer Wege in die antike Tradition, wie man durch die Arbeiten von Hans Baron, John G. A. Pocock, Quentin Skinner und Herfried Münkler heute sehr genau weiß. Im Referenzsystem von griechischer Polis und römischer Republik argumentierend, musste das *bonum commune* einen hohen Stellenwert bekommen und die Redeweise der Legisten und Humanisten unterstützen, welche die *utilitas publica* und das *bonum commune* häufig im Munde führten.⁷³ Quellen waren „natürlich das *Corpus Iuris Civilis*, die klassischen lateinischen Schriftsteller und nach etwa 1260 die *Politik* des Aristoteles“.⁷⁴

Auch in diesem Fall darf man nochmals auf Thomas Simon Bezug nehmen, der darauf hinweist, dass das Aufkommen der *bonum commune-Rhetorik* bei Thomas von Aquin und Ptolomaeus von Lucca immer im Zusammenhang mit der Gesetzgebung steht, und die Beobachtung hinzufügt, solche Erörterungen liefen „zeitlich im wesentlichen parallel mit dem Beginn einer entsprechenden legislativen Praxis in den oberitalienischen Städten seit dem 13. Jahrhundert – einer Praxis, die von den großräumigeren Territorialstaaten in der Regel erst am Ende des Mittelalters aufgegriffen wird“.⁷⁵

Historiker neigen dazu, politische Theorien stärker in der Lebenswelt ihrer Autoren zu verankern und sie als reflexive Verarbeitung von Wirklichkeit zu deuten, hingegen die ideengeschichtlichen Traditionsstränge für weniger bedeutend zu halten. Wenigstens andeutungsweise soll von der Verankerung der Theoretiker in der Praxis noch die Rede sein.

Seit Thomas von Aquin „*De regimine principum*“ (um 1255) wird das *bonum commune* ein häufiger zitierter und gefestigter Begriff. Der Inhalt trägt auch bei ihm noch stark den von Frieden und Recht abgeleiteten Charakter. „*Bonum commune, ad quod ordinat justitia*“, heisst ein Schlüsselsatz von Thomas.⁷⁶ „Die Ethik des Thomas ist aristotelisch“, lautet das bündige Urteil von Leo J. Elders⁷⁷ als Ergebnis seiner ideengeschichtlichen Rekonstruktion des thomasischen Werkes. Über Aristoteles bewegt man sich indessen wegen dessen Referenzsystem, der Polis, wieder in einem kommunalen Bezugssystem. Auf Thomas fußen bekanntermaßen viele Fürstenspiegler, unter ihnen auch der erfolgreichste, Aegidius Romanus (1243/47–1316). Die zwei einzigen aus Skandinavien überhaupt bekannten Fürstenspiegel sind ganz der Denkwelt von Aegidius verpflichtet, einem in Rom geborenen, in Avignon gestorbenen, in Bourges und Paris wirkenden Mann. Kommt einer der Politiktheoretiker nicht aus der stadtstaatlichen Welt Italiens, steht er einer anderen Stadtlandschaft nahe, wie der in Holland lebende und wirkende Philipp von Leyden.

⁷³ Generell Post 1961, S. 17. Formulierungen, wie sie Nikolaus von Kues gebraucht [„*Imperatores consensu et volutate pro communi utilitate constituti sunt*“], finden sich bei den Theoretikern häufig. Vgl. die Zusammenstellungen bei Eberhard 1984, S. 202, und Ders. 1986, S. 248.

⁷⁴ Post 1961, S. 17.

⁷⁵ Simon in diesem Band.

⁷⁶ Zitiert bei Radbruch 1941, S. 125.

⁷⁷ Leo J. Elders, Artikel Thomas von Aquin, in: *LdM* 8, Sp. 706-711.

Zweierlei verdient nochmals markiert zu werden. Erstens der in europäischem Maßstab seltene Gebrauch des Begriffs *Gemeiner Nutzen* – *bonum commune* im Mittelalter. Wenn man die klassischen Darstellungen zur Fürstenspiegelliteratur nochmals mit dem jetzt geschärften Blick der möglichen anderen Herkunft des Gemeinwohl-Begriffs liest, die Werke von Bruno Singer und Wilhelm Berges, dann wird deutlich, dass sich die Belege entweder überwiegend auf Textstellen aus der nachreformatorischen Zeit beziehen oder stark interpretatorisch überdehnt sind. Es ist kein Zufall, dass jüngste Fallstudien zur Fürstenspiegelliteratur wie die von Heinz Dollinger für Bayern das Ergebnis zeitigen, die Textsorte hätte für den Gemeinen Nutzen überhaupt keine Verwendung.⁷⁸ Zweitens gibt es *bonum commune*-Belege im wesentlichen bei Autoren mit einer lebensweltlichen Verankerung in der Stadt. Gemeiner Nutzen ist keine Kategorie, die von Königen oder an der *curia regis* ausgebildet worden wäre. Die These von Wilfried Eberhard, „daß es allein Pflicht und Recht des Herrschers war, Entscheidungen über das Gemeinwohl zu treffen, es auszulegen und zu repräsentieren“,⁷⁹ wird sich so nicht aufrecht erhalten lassen, womit seine großen Verdienste, die er sich um die Erforschung des Gemeinen Nutzes erworben hat, nicht geschmälert werden.

Die verbreitete Vorstellung, beim Gemeinen Nutzen (Gemeinwohl) und *bonum commune* handele es sich um eine universale Begründungsfigur, also um eine solche für jede Art von Herrschaft und Staat, ist in dieser generellen Form nicht haltbar.

2.2 Die Verstaatlichung

Der Durchbruch des Gemeinen Nutzens als Legitimationsfigur für politische Macht auf der Ebene des Reiches und jener der Territorien erfolgt in Deutschland im 16. Jahrhundert, zu einer Zeit, als er im kommunalen Bereich längst die alles überragende Begründungsfigur für Frieden, rationale Gesetzgebung und gemeindliche Politik der Räte geworden war.

Den Sachverhalt gibt eine Abbildung wieder, die am Ende des 15. Jahrhunderts in der Reichsstadt Memmingen als Einblattdruck erschienen ist (vgl. Abb. I auf Seite 100). „Das ist der Gmain Nutz“, belehrt die Aufschrift auf der Mauer am unteren Rand des Blattes den Leser. Bauern und Bürger, Landwirtschaft und Handwerk stehen mit dem pflügenden Bauern und dem Zimmermann und dem Weber im Vordergrund des Bildes, als wollten sie so die Nähe des Gemeinen Nutzen zur dörflichen und städtischen Lebenswelt anzeigen. Ritter und Bannerherr umreiten diesen Kreis, Ratgeber und Richter berühren ihn. Fürst, König und Kaiser werden schließlich von einem äußeren Kreis umschlossen, der „das haillig [römische] Reich“ ausmacht.

Nach 1500 wurden Mandate des Reiches in Wirtschaftsfragen (jetzt häufig *Policeyen* genannt) – Weinverfälschung,⁸⁰ Münzen,⁸¹ Monopole⁸² – regelmäßiger mit dem Ge-

⁷⁸ Dollinger 1992, besonders S. 257, 263.

⁷⁹ Eberhard 1986, S. 246.

⁸⁰ Koch 1747, 2, S. 54 [zu Weinordnung 1498].

⁸¹ Ebd., S. 78; früher, soweit sich sehen lässt, im Zusammenhang mit Zöllen; so Ruprecht 1401. Weizsäcker 1956, S. 245.

⁸² Koch 1747, 2, S. 144.

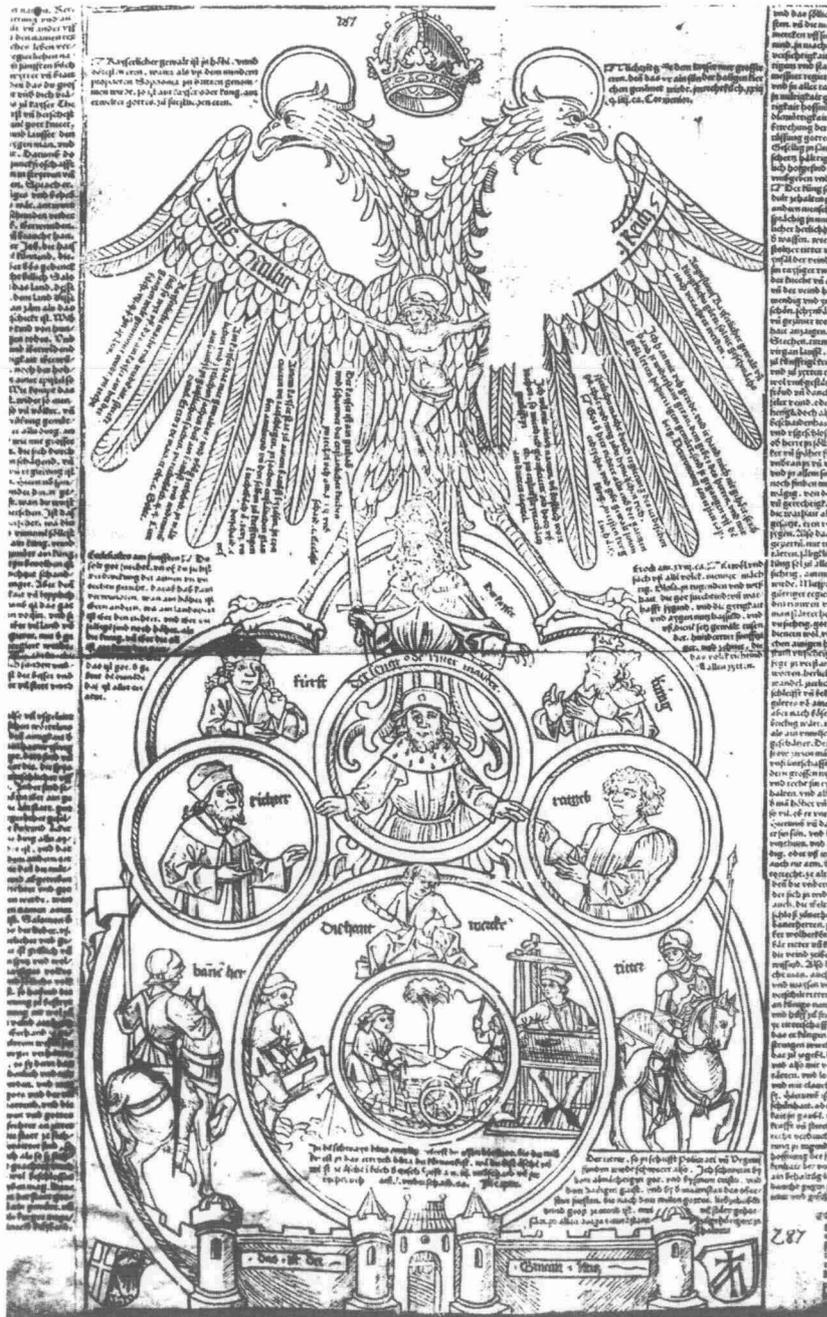


Abb. I

Legende zu Abb. I (Seite 100):

Das Blatt ist gedruckt bei W. L. Schreiber, Holzschnitte, Metallschnitte, Teigdrucke aus dem herzoglichen Museum Gotha und Kunst- und Alterthumssammlungen Veste Coburg (Die Einblattdrucke des fünfzehnten Jahrhunderts, hg. von Paul Heitz, Bd. 64), Straßburg 1928, Blatt 15, knapper Kommentar S. 9. Dort trägt das Blatt den Titel „Der Gekreuzigte auf dem Reichsadler und die Stände“. – Der Gemeine Nutzen ist interpretationsleitend für das Bild auch bei Ferdinand Seibt, Vom Lob der Handarbeit, in: Vom Elend der Handarbeit. Probleme historischer Unterschichtenforschung (Geschichte und Gesellschaft 24), hg. v. Hans Mommsen und Winfried Schulze, Stuttgart 1981, S. 158-181, hier 178f. Eine ausführlichere Beschreibung und Deutung des Bildes erfolgt an anderer Stelle.

meinen Nutzen begründet, aber auch die Regimentsordnung⁸³ oder die Notariatsordnung des Reiches.⁸⁴ 1495 verhandelte der Reichstag in Worms erstmals in umfassender Weise Policeysachen, was schließlich zu den drei großen Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577 führte, die alle den Gemeinen Nutzen als Motiv für ihre Verabschiedung nennen.⁸⁵

Der Reichstag benutzte jedenfalls den Gemeinen Nutzen erst zu einem Zeitpunkt, als dieser sich in der bürgerlich-bäuerlichen Welt längst durchgesetzt hatte. Offenbar erlaubt erst die Ausweitung seines Gebrauchs um 1500, ihn in die Präambel der Wahlkapitulation für Karl V. von 1519 aufzunehmen.⁸⁶ Verbandsbegründend für das Reich ist er in der Sprache der praktischen Politik vor 1500 jedenfalls nicht gewesen.⁸⁷

Die steil aufsteigende legislatorische Tätigkeit des frühmodernen Staates fand ihre Legitimation in der Förderung des Gemeinen Nutzens. In Deutschland nannte man die staatlichen Aktivitäten unter dem Prätext des Gemeinwohls *gute Policeyen*, in Frankreich *bonne police*. Das soll im einzelnen mit dem konkreten Verweis auf Tirol und dem allgemeinen auf die jüngsten Forschungen zur Geschichte der *Policey* als bekannt vorausgesetzt werden.⁸⁸ Das 16. Jahrhundert machte wie kein zweites den Gemeinen Nutzen zum Leitbegriff der politischen Kultur. Nach 1600, so hat Simon gezeigt, ver-

⁸³ Ebd., S. 59; ergänzend S. 95, 262, 265.

⁸⁴ Ebd., S. 86, 152, 157. Vom Notar wird gesagt, dass er ein „Diener ist gemeines Nutzens“ (ebd., S. 157).

⁸⁵ Vgl. zur Auswertung Schmelzeisen 1968, S. 19-24. Härter 1993.

⁸⁶ A. Kluckhohn, Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V., 1. Bd. (Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe 1), Gotha 1893, S. 865 Nr. 387. Für frühere Belege Schubert 1979, S. 284, bes. Anm. 56. Die Dichte der Belege bei Zeumer 1913 ist vor 1500 eher gering (ebd., S. 216, 222, 224, 235, 251, 260).

⁸⁷ Belege für die Verwendung des Gemeinnutzes als politisches Argument der Kurfürsten ebd., S. 250ff. Mit den gleichen Stellen arbeitet auch Diehl 1937, S. 306ff. Für konstitutiv für das Reich hält den Begriff Eberhard 1984, S. 202; so auch Merk 1934, S. 451-520, auch mit den germanischen Stammesrechten argumentierend in der Absicht, eine germanische neben der römischen Tradition freizulegen.

⁸⁸ Simon 1997; Stolleis 1988 u. 1996; Härter 2000. Vgl. auch die von Michael Stolleis herausgegebene Reihe Studien zu „Policey und Policeywissenschaft“ [1. Bd., 1999].

schränken sich Gemeinnutz und Gemeinwohl mit *disciplina* und *necessitas*.⁸⁹ Die Staatsräson gewinnt an Bedeutung.

2.3 „Begriffsverstaatlichung“ als Krisenbewältigung

Wohl erst nach der Reformation wurde der Gemeine Nutzen endgültig verstaatlicht, und zwar in der Weise, dass er auch auf die fürstlichen Territorien und das Reich gezogen wurde. 1533 hatte Johannes Ferrarius eine mit über 100 Seiten stattliche Schrift „Von dem Gemeinen nutze“ erscheinen lassen, eine der ersten protestantischen Staatsrechtslehren. Dort heißt es bündig, der „Gemein Nutz“ sei nichts anderes, „dann ein gemein gutte ordenung einer statt / oder einer andern commun“.⁹⁰ Die *andere Commun* ist der Territorialstaat. Den Gemeinen Nutzen zu befördern, so erläutert Ferrarius, ist Aufgabe der „weltliche[n] Oberkeit von gott verordnet / vnd der gemein als notwendig vorgesatz“⁹¹, weil anders der Teufel die Oberhand gewinnen würde, „man sehe allein kurzwegangne pawers empörung vñ auffir an / was die vor bluets gekost hait“.⁹²

Auf Revolten lenkt Ferrarius den Blick und mit seiner heftigen Betonung der von Gott gesetzten Obrigkeit auf die Reformation. Beide Bewegungen hatten den Gemeinen Nutzen nochmals auf eine bislang ungeahnte Bedeutungshöhe getrieben. In den Revolten hatte er sein herrschaftskritisches Potential entfaltet, in der Reformation war er zu einem Begriff von geradezu liturgischer Qualität ausgebaut worden.

Als sich europaweit in der bürgerlichen und bäuerlichen Welt des Kommunalismus der Gemeine Nutzen als Logik des Politischen durchgesetzt hatte, entfaltete er sein herrschaftskritisches Potential.

Wie in kaum einem zweiten Jahrhundert wurde Europa zu Beginn der Neuzeit durch große Revolten erschüttert. Dazu gehören namentlich der *Dózsa-Aufstand* 1514 in Ungarn, der Aufstand der *comuneros* von 1520 in Spanien und der *Bauernkrieg* von 1525 im Reich. Das waren Aufstände nationalen Zuschnitts, an denen sich in Spanien alle Städte beteiligten und die in Ungarn 40 000 Menschen und in Deutschland 100 000 das Leben kosteten.

In der Rhetorik und Programmatik des Bauernkriegs nimmt der Gemeine Nutzen einen vorderen Platz ein, neben der christlichen brüderlichen Liebe, als deren ethische Entsprechung er gedacht wird. Einer der prominenteren Köpfe des Bauernkriegs, Michael Gaismair, verpflichtete in seiner *Landesordnung*, einem politiktheoretischen Traktat, die Menschen darauf, „zum ersten die eer gottes und darnach den gemainen nutz zu suechen“. Die „gotlosen menschen, die daz ewig wort gottes vervolgen, den gemain arm man beschwären und den gemeinen nutz verhindern“, müssen ausgerottet werden. Hans Hergot verwendet in seiner Utopie „Von der christlichen Wandlung“ die *Ehre Gottes* und den *gemeinen Nutzen*, die für ihn leitenden Kategorien sozialer und politi-

⁸⁹ Simon in diesem Band.

⁹⁰ Johannes Ferrarius, *Von dem Gemeinen nutze* / in massen sich ein ieder / er sey Regent / ader unterdan / darin schicken sal / den eygen nutz hindan setzen / vnd der Gemeyn wolfart suchen, Marburg 1536, Fol. Fiii.

⁹¹ Ebd., C iiij [viii].

⁹² Ebd., D [ixf].

scher Ordnungen, als Begriffspaar nicht weniger als zehn Mal in dem doch recht kurzen Text.⁹³ Gesteigert zu „omnia sunt communia“ hat die ursprünglich ganz pragmatisch und unpathetisch gebrauchte Formel vom Gemeinen Nutzen ihre letzte Radikalisierung durch Thomas Müntzer erfahren. Auch in Spanien ließ sich der Gemeine Nutzen in der Redeweise von der „utilidad de la República“ revolutionär umsetzen, denn mit ihm wurde von dem jungen König Karl verlangt, die Staatsfinanzen ohne Einhebung von Steuern zu konsolidieren, die Verwaltung durch die Heranziehung der Einheimischen zu verbessern und die Cortes regelmäßig zur Beratung der politischen Geschäfte heranzuziehen. Es handelt sich in allen Fällen, um das nochmals zu markieren, um Revolten, die in Kommunen wurzeln.

Theologisch aufgeladen hat den Gemeinen Nutzen schließlich auch die reformatorische Bewegung. *Eigennutz* wurde von den Theologen der alten Kirche – dem Papst, den Bischöfen, den Mönchen – vorgeworfen, aber nicht nur ihr, sondern allen, die sich gegen einen christlichen Lebenswandel, das war jetzt gleichbedeutend mit einem Bekenntnis zur Reformation, sperrten. *Eigennutz ist gottlos*, gehört zu den ständig memorierten und repetierten Aussagen von Huldreich Zwingli, folglich dient derjenige dem *Gemeinen Nutzen*, der sich praktisch zum reformatorischen *reinen Evangelium* bekennt.⁹⁴ Christoph Schappeler, Prädikant in Memmingen und einer der engsten Gefährten Zwinglis, machte diese Überzeugung zum argumentativen Kern eines politiktheoretischen Traktats. „Divina, betreffend der seel hayl“ und „Politica, die den gemaynen nutz betreffent“, ließen sich nicht trennen, heißt es bei ihm in einer scharfen Wendung, die nur an Martin Luther adressiert sein konnte und dessen Konzeptualisierung von zwei Regimenten. „Ach got, dyse gebot mögent sich nit vonainander schaiden, dann die politica-gebotte seind auch divina, die den gemaynen nutz trewlich fürdern, ist nichts anders dann die brüderliche liebe trewlich zů erhalten, dz der seligkayt höchste verdienung ayne ist“.⁹⁵

Abschließend soll noch einmal auf Basel Bezug genommen werden. Als die Bürgerschaft von Basel – um nochmals zum Ausgangspunkt der Überlegungen zurück zu kommen und sie zu schließen – am 9. Februar 1529 das Münster gestürmt und die Bilder herausgerissen und verbrannt hatte, war die Einführung der Reformation in der Stadt nicht mehr zu verhindern. Wer sich ihr nicht anschließen wollte, verließ die Stadt, dazu gehörte Erasmus von Rotterdam, oder wurde aus dem Rat gejagt, so 12 amtierende Ratsherren. Jetzt wurde kurz und bündig die Aufgabe des städtischen Magistrats mit den Worten umschrieben, künftig müsse „allein die eer gottes und gmeiner nutz betrachtet“ werden. Folglich sollten nur „personen, dem gottlichen wort anhengig und

⁹³ Alle Belege für den Bauernkrieg sind entnommen Blickle 1993, S. 223-226.

⁹⁴ Reiches Belegmaterial bei Locher 1969, besonders S. 180f., 191. Vgl. auch die kommentierten Nachweise für die Verwendungsmodi von *Eigennutz* und *Gemeinnutz* bei Zwingli in Hamm, 1988, S. 11ff., 19, 100f., 105, 107, 110. Die Durchsicht von Zwinglis in dieser Hinsicht relevanten Schriften [Indices fehlen] ergab mehr Belege für *Eigennutz* als für *Gemeinen Nutzen*. Vgl. Zwingli 1905–1983, hier Werke 2, S. 522, 633, 650f.; ebd. S. 3, 103, 105, 107-112, 400.

⁹⁵ Text zitiert nach der Edition von Hoyer/Rüdiger 1975, S. 110. Dort auch Einordnung und Interpretation des anonym erschienenen Textes. Die Zuschreibung auf Christoph Schappeler belege ich an anderer Stelle.

gemeine nutz furstendig, in solch regierung berueft und erkosen werden“⁹⁶. Der Gemeine Nutzen war in Basel protestantisch geworden.

3. Zusammenfassung

Die vorgetragenen Überlegungen und Argumentationsschritte lassen sich in vier Punkten zusammenfassen und durch eine Erweiterung des Kontextes auf Thesen zuspitzen.

1. Der deutsche Begriff des Gemeinen Nutzen entsteht im gemeindlichen Umfeld der Städte und Dörfer und ist entwicklungsgeschichtlich gesehen die Transformation einer alten lehensrechtlichen Formel (*des Herren Nutzen mehrer und seinen Schaden warnen*) im Interesse der Gemeinde. Jedenfalls lässt sich das Aufkommen des Gemeinen Nutzen nicht als Eindeutung der antiken rhetorischen Formel des *bonum commune* beschreiben.

2. Der Gemeine Nutzen legitimiert Ordnungsmaßnahmen der kommunalen Verbände, die sich aus der Arbeit und den verdichteten Nachbarschaftsbeziehungen in Stadt und Dorf ergeben. Arbeit verlangt den Frieden (und seine rechtliche Inkraftsetzung im Verbot der Fehde), die Nachbarschaft Normierungen des alltäglichen Zusammenlebens. Beides wird auf dem Weg von Statuten, Geboten und Verboten, Satzungen und Einungen geschaffen – Gesetzen, um modern zu sprechen, deren Rationalität in ihrer Aktualität und ihrer momentanen Nützlichkeit liegt.

Aus der Gesetzesförmigkeit wird noch nicht notwendigerweise eine Rechtsförmigkeit. Das Recht bedarf keiner Legitimation, es liegt in der göttlichen Schöpfung, folglich in jedem Menschen und wird durch die Urteilsfindung im Gericht positiviert. Das Gesetz als Hervorbringung der menschlichen Vernunft und willentlicher Akt bedarf der Legitimation und findet sie im Gemeinen Nutzen.

3. Von der kommunalen Ebene wandert der Begriff auf die territoriale Ebene und wird zunächst begründend für republikanische Regimentsformen (Basel, Appenzell, Eidgenossenschaft), dann aber auch für die Landes- und Polizeiordnungen von Fürstentümern (Tirol). Ein namhafter Anteil der Fürsten und Könige an der Ausbildung des Gemeinen Nutzen ist nicht festzustellen und, darf man als argumentative Fermate hinzusetzen, eigentlich auch gar nicht zu erwarten. Denn Königsherrschaft und Fürstenherrschaft ruhen auf dem Lehnswesen. Dessen ethische Grundlage ist nicht das Gemeinwohl, sondern die Treue.

4. Der Gemeine Nutzen wird durch die Reformation und die großen europäischen Revolten insofern zum politikulturellen Leitbegriff gesteigert, als beide Bewegungen ihm normativen Charakter für jede Form von politischer Machtorganisation zuschreiben und daraus ihre herrschaftskritische Energie beziehen. Die Königs- und Fürstenherrschaft sichert sich ihre politische Macht, indem sie den Gemeinen Nutzen in ihre Herrschaftslegitimation implementiert. Der frühmoderne Staat, der im wesentlichen Gesetzgebungsstaat ist, steht insofern auf kommunalem Grund und Boden.

⁹⁶ Dürr/Roth 1921–1950, 3. Bd, S. 259f., Nr. 398.

Literatur

- Baumgärtner, I. (1990), Stadtgeschichte und Consilia im italienischen Spätmittelalter, in: Zeitschrift für Historische Forschung 17, S.129-154.
- Becker, M. (1965), A Study in Political Failure: The Florentine Magnates 1280-1343, in: Medieval Studies 27, S. 246-308.
- Berges, W. (1983), Die Fürstenspiegel im hohen und späten Mittelalter (Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde 2), Stuttgart.
- Blickle, P. (1973), Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes, München.
- Blickle, P. (1980), Bäuerliche Rebellionen im Fürststift St. Gallen, in: Ders. (Hg.), Aufruhr und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich, München 1980, S. 218-295.
- Blickle, P. (1986), Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus, in: Historische Zeitschrift 242, S. 529-556.
- Blickle, P. (1991), Friede und Verfassung. Voraussetzungen und Folgen der Eidgenossenschaft von 1291, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft, 1. Bd., Olten 1991, S. 200f.
- Blickle, P. (1993³), Die Revolution des Gemeinen Mannes, München.
- Blickle, P. (1996), Gemeinnutz in Basel. Legitimatorische Funktion und ethische Norm, in: Querdenken. Dissens und Toleranz im Wandel der Geschichte, Festschrift zum 65. Geburtstag von Hans R. Guggisberg, hg. v. M. Erbe u.a., Mannheim, S. 31-40.
- Blickle, P. (2000), Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform, 1. Bd. Oberdeutschland, München.
- Brucker, G. A. (1977), The Civic World of Early Renaissance Florence, Princeton/New Jersey.
- Burmeister, K.-H. (1973), Vorarlberger Weistümer (Oesterreichische Weistümer 18), Innsbruck.
- Celli, R. (1982), Il principio del potere popolare nella genesi die comuni italiani, in: Diritto e potere nella storia europea. Atti in onore die Bruno Paradisi, vol. I, Florenz.
- Davis, Ch. T. (1960), An early Florentine political theorist. Fra Remigio de' Girolami, in: Proceedings of the American Philosophical Society 104, S. 662-676.
- Decrusy, A./Isambert, F. A./Jourdan, A. J. L. (1823–1833), Recueil général des anciennes lois françaises depuis l'an 420 jusqu'à la révolution de 1789, 29 tomes, Paris.
- Diehl, A. (1937), Gemeiner Nutzen im Mittelalter. Nach süddeutschen Quellen, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 1, S. 296-315.
- Dollinger, H. (1992), Staatsräson und Staatsfinanzen in Bayern im 16. und frühen 17. Jahrhundert, in: Finanzen und Staatsräson in Italien und Deutschland in der frühen Neuzeit, hg. v. A. de Maddalena u. H. Kellenbenz, Berlin, S. 249-268.
- Dürr, E./Roth, P. (Hg., 1921–1950), Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation in den Jahren 1519 bis Anfang 1534, 6 Bde.
- Eberhard, W. (1984), „Gemeiner Nutzen“ als oppositionelle Leitvorstellung im Spätmittelalter, in: Renovatio et reformatio. Festschrift für Ludwig Hödl, hg. v. M. Gerwing u. G. Ruppert, Münster, S. 195-214.
- Eberhard, W. (1986), Der Legitimationsbegriff des „Gemeinen Nutzens“ im Streit zwischen Herrschaft und Genossenschaft im Spätmittelalter, in: Zusammenhänge, Einflüsse, Wirkungen. Kongressakten zum ersten Symposium des Mediävistenverbandes in Tübingen 1984, hg. v. J. O. Fichte u.a., Berlin/New York, S.241-254.

- Egenter, R. (1934), Gemeinnutz vor Eigennutz. Die soziale Leitidee im „Tractatus de bono communi“ des Fr. Remigius von Florenz (1319), in: Scholastik. Vierteljahresschrift für Theologie und Philosophie 9, S. 79-92.
- Elsener, F. (Hg., 1951), Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen 14), Aarau.
- Fichtenau, H. (1957), Arenga. Spätantike und Mittelalter im Spiegel von Urkundenformeln (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband 18), Graz/Köln.
- Hamm, B. (1988), Zwinglis Reformation der Freiheit, Neukirchen/Vluyn.
- Härter, K. (1993), Entwicklung und Funktion der Policeygesetzgebung des Heiligen römischen Reiches Deutscher Nation im 16. Jahrhundert, in: *Ius Commune* 20, S. 61-141.
- Härter, K. (Hg., 2000), Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft (*Ius Commune*, Sonderheft 129), Frankfurt/M. 2000.
- Holenstein, A. (1991), Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800) (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 36), Stuttgart/New York.
- Hoyer, S./Rüdiger, B. (1975), An die Versammlung gemeiner Bauernschaft. Eine revolutionäre Flugschrift aus dem Deutschen Bauernkrieg (1525), Leipzig.
- Isenmann, E. (1988), Die deutsche Stadt im Spätmittelalter, 1250–1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtr Regiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart.
- Isenmann, E. (1997), Norms and Values in the European City, 1300–1800, in: *Resistance, Representation, and Community*, hg. v. P. Blicke, Oxford, S. 185-215.
- Kempshall, M. S. (1999), *The common good in late medieval political thought*, Oxford.
- Kluckhohn, A. (1893), Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V., I. Bd. (Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe 1), Gotha, S. 865 Nr. 387.
- Koch, E. A. (1747), Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, Welche von den Zeiten Kayser Konrads des II. bis jetzo auf den Teutschen Reichs-Tagen abgefasset worden [...] in 4 Theilen, [2 Bde.], Frankfurt/M. [Nachdruck 1967].
- Krütli, J. K. (Hg., 1839–1882), Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede [zitiert EA], 18 Bde., Luzern.
- Lexikon des Mittelalters [zitiert LdM], hg. u. ber. v. N. Angermann, 9 Bde., München/Zürich 1980–1998.
- Locher, G. (1969), Grundzüge der Theologie Huldrych Zwinglis im Vergleich mit derjenigen Martin Luthers und Johannes Calvins, in: Ders. (Hg.), *Huldrych Zwingli in neuer Sicht. Zehn Beiträge zur Theologie der Zürcher Reformation*, Zürich/Stuttgart, S. 173-274.
- Maier, H. (1980²), *Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre*, München.
- Merk, W. (1934), Der Gedanke des gemeinen Besten in der deutschen Staats- und Rechtsentwicklung, in: *Festschrift Alfred Schultze zum 70. Geburtstag*, hg. v. Ders., Weimar, S. 451-520.
- Pauser, J. (1997), Gravamina und Policey, in: *Parliaments, Estates & Representation* 17, S.13-18.
- Post, G. (1961), Ratio publicae utilitatis, ratio status und „Staatsräson“ (1100–1300), in: *Die Welt als Geschichte* 21, S. 17.
- Prodi, P. (1997), Das Sakrament der Herrschaft. Der politische Eid in der Verfassungsgeschichte des Okzidents (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 11), Berlin.
- Radbruch, G. (1941), Aus Lieb der Gerechtigkeit und um gemeines Nutz willen. Eine Formel des Johann von Schwarzenberg, in: *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 55, S. 113-133.
- Rankl, H. (1976), Staatshaushalt, Stände und „gemeiner Nutzen“ in Bayern 1500–1516 (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 7), München.

- Schieß, Tr./Meyer, Br./Schudel, Elisabeth/Usteri, E. (Hg., 1933–1964), Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Abteilung 1: Urkunden, 3 Bde. [zitiert *QW 1/1* bis *1/3*], Aarau.
- Schmelzeisen, G. K. (Hg., 1968), Polizei- und Landesordnungen, 1. Halbband: Reich und Territorien (Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands 2), Weimar.
- Schubert, E. (1979), König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 63), Göttingen.
- Schulze, W. (1995), Landesfürst und Stadt: Herzog Albrecht von Österreich und die Stadt Freiburg i. Ü. 1449, in: Freiburger Geschichtsblätter 72, S. 131–173.
- Singer, Br. (1981), Die Fürstenspiegel in Deutschland im Zeitalter des Humanismus und der Reformation (Humanistische Bibliothek I, 34), München.
- Simon, Th. (1997), Krise oder Wachstum? Erklärungsversuche zum Aufkommen territorialer Gesetzgebung am Ausgang des Mittelalters, in: Wirkungen europäischer Rechtskultur. Festschrift Karl Kroeschell zum 70. Geburtstag, hg. v. G. Köbler u. H. Nehlsen, München, S. 1201–1217.
- Stolleis, Michael (1988), Die Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. 1. Bd.: Reichspublizistik und Policeywissenschaft 1600–1800, München.
- Stolleis, Michael (Hg., 1996), Policey im Europa der Frühen Neuzeit (*Ius Commune*, Sonderheft 83), Frankfurt/M.
- Wackernagel, R./Bütler, P./Schiess, Tr./Stärkle, P. (Hg., 1882–1955), Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen [zitiert UB St. Gallen], Bd. 3–6, St. Gallen.
- Wackernagel, R./Huber, A./Haller, Joh./Thommen, R. (Hg., 1899–1910), Urkundenbuch der Stadt Basel [zitiert UB Basel], Bd. 4–11, Basel.
- Weizsäcker, J. (Hg., 1956²), Deutsche Reichstagsakten, 4. Bd., Göttingen.
- Wopfner, H. (1908), Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs in Deutschirol 1525 (*Acta Tirolensia* 3), Innsbruck.
- Zeumer, K. (Hg., 1913²), Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, Tübingen.
- Zwingli, H. (1905–1983), Sämtliche Werke, 14 Bde. (*Corpus Reformatorum*, Bd. 88–101), Berlin/Zürich.

